

# Leitfaden für schwangere Lehrkräfte und Lehrkräfte, die Elternzeit in Anspruch nehmen



## 1. Meldung der Schwangerschaft

Es besteht eine Anzeigepflicht der Schwangerschaft über den Dienstweg.

- nach Kenntnis der Schwangerschaft, spätestens nach der 12. Woche
- Schwangerschaftsattest über die Schulleitung an das Schulamt senden

Das Schulamt versendet nach Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins ein Schreiben mit dem voraussichtlichen Beginn der Mutterschutzfrist zusammen mit dem Elternzeitantrag. Ein allgemeines Informationsblatt wird beigelegt.

## 2. Gesetzliche Schutzfristen

Laut Mutterschutzgesetz ([MuSchG](#)) beginnen die gesetzlichen Schutzfristen für eine werdende Mutter **sechs Wochen vor dem ärztlich errechneten Entbindungstag**. In dieser Zeit kann die Schwangere auf ihren ausdrücklichen Wunsch weiterhin am Arbeitsplatz verbleiben, sofern weiterhin keine Gefährdungen für sie und ihr ungeborenes Kind zu erwarten sind.

Diese Zustimmung kann von der Schwangeren jederzeit widerrufen werden. Die gesetzliche Mutterschutzfrist dauert **bis acht Wochen nach dem tatsächlichen Entbindungstag inkl. des Entbindungstages**. In dieser Zeit darf eine Beschäftigung der Mutter nicht erfolgen.

Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen.

## 3. Beschäftigungsverbot

### 3.1 Betriebliches Beschäftigungsverbot

Betrifft nur Ganztageschulen (Einsatz im Ganzttag):

- nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonates ununterbrochenes Stehen von mehr als vier Stunden
- Arbeitszeit für Frauen > 18 Jahre mehr als 8,5 Std. tgl. (bzw. 90 Std. pro Doppelwoche)

Das betriebliche Beschäftigungsverbot spricht der Arbeitgeber aus. Der Arbeitgeber darf nicht zulassen, dass eine schwangere oder stillende Frau trotz betrieblichem Beschäftigungsverbot freiwillig weiterarbeitet.

### 3.2 Ärztliches Beschäftigungsverbot

Im ärztlichen Beschäftigungsverbot müssen folgende Punkte aufgeführt sein:

- a) Die verbotenen Tätigkeiten müssen möglichst genau beschrieben sein. Es ist auch möglich, darzustellen, welche Art von Tätigkeit die schwangere Frau ausüben darf (Positivliste).
- b) Es muss der Umfang, d. h. die begrenzte Arbeitsmenge, dargestellt sein („nicht mehr als ... Arbeitsstunden pro Tag“). Der Entscheidungsspielraum erstreckt sich von Beschränkungen hinsichtlich Arbeitsdauer pro Tag bis zum Verbot jeglicher Beschäftigung.
- c) Es muss die voraussichtliche Geltungsdauer („zunächst bis ...“) dokumentiert werden.

Die Kosten des Attestes trägt die schwangere Arbeitnehmerin/Beamtin.

Hinweis:

Vom ärztlichen Beschäftigungsverbot ist die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit (= „normale“ Krankheit) zu unterscheiden.

## **4. Hinweise zur Beurteilung von Gefährdungen in der Schwangerschaft**

### **4.1 Verfahrensschritte bei Meldung einer Schwangerschaft:**

- a) Die Schulleitung erstellt eine Gefährdungsbeurteilung ([www.gesundheitsvorsorge-bayern.de](http://www.gesundheitsvorsorge-bayern.de) → Portal für Schulleitungen) und prüft, ob die erhöhte Gefährdung durch technische oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen beseitigt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Schulleitung in Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten der Schule – bei Grund- und Mittelschulen zusätzlich unter Einbeziehung des zuständigen Staatlichen Schulamts – die Schwangere von allen Tätigkeiten, die zu der erhöhten Gefährdung führen, im Rahmen eines generellen Beschäftigungsverbots freistellen (vgl. Erkrankungen weiter unten). Alle Tätigkeiten ohne erhöhte Gefährdung können unter Einhaltung der Vorgaben aus dem Mutterschutzgesetz ausgeübt werden.
- b) Die Schulleitung rät jeder Schwangeren, sich Informationen über die Website [www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de](http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de) einzuholen. Informationen, die sich die schwangere Lehrkraft ggf. eingeholt hat, können mit in die Gefährdungsbeurteilung einfließen.
- c) Freistellungen von Schwangeren während der gesamten Schwangerschaft bei fehlender Immunität (nachgewiesen durch ärztliche Bestätigung) bei folgenden Krankheiten, wenn eine räumliche Trennung nicht gewährleistet werden kann:

<b>Erreger</b>	<b>Umgang der Schwangeren mit</b>
Masern	Kindern im Vorschulalter, im GS-Bereich ausschließlich Vorkurs-Kinder
Mumps	Kindern im Vorschulalter, im GS-Bereich ausschließlich Vorkurs-Kinder
Windpocken	Kindern unter 10 Jahren (GS-Kinder)

d) Fristen für die **anfängliche** Freistellung von Schwangeren ohne Immunität (fehlender Titer) bezüglich:

<b>Erreger</b>	<b>Umgang mit</b>	<b>Dauer der Freistellung</b>
Ringelröteln	Kindern im Vorschulalter	bis einschl. 20. Schwangerschaftswoche (danach siehe Punkt 5)
Röteln	Kindern im Vorschulalter oder Schulalter	bis einschl. 20. Schwangerschaftswoche (danach siehe Punkt 5)

#### **4.2 Verfahrensschritte für eine befristete Freistellung bei Auftreten einer schwangerschaftsrelevanten Infektionserkrankung**

- a) Die Schulleitung wird von den Eltern über eine schwangerschaftsrelevante Infektionserkrankung (Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Mumps, Influenza, Scharlach, Hepatitis A) informiert.
- b) Die Schulleitung gibt diese Information an alle schwangeren Kolleginnen weiter.
- c) Jeder Schwangeren liegen über die Beurteilung ihrer Infektionsgefährdung ihre individuellen Angaben vor, bei welchen Erkrankungen sie für welche Dauer befristet freigestellt werden muss.  
<https://www.lgl.bayern.de/arbeitschutz/amis/mutterschutz/index.htm>
- d) Die Schwangere teilt der Schulleitung mit, aufgrund welcher Erkrankung sie für wie viele Tage freigestellt werden muss (vgl. auch Tabelle Freistellungsfristen)
- e) Die Schulleitung spricht – bei Grund- und Mittelschulen unter Einbeziehung des zuständigen Staatlichen Schulamts – ein entsprechend befristetes Beschäftigungsverbot aus.
- f) Falls nach Freistellung weitere Krankheitsfälle auftreten sollten, sind die 5 Schritte aus 4.2 „a bis e“ zu wiederholen.
- g) Am Tag vor Ablauf der Freistellungsfrist versichert sich die Schwangere bei der Schulleitung, dass tatsächlich in der Freistellungsfrist keine erneute Erkrankung aufgetreten ist und meldet ihren Dienstantritt für den Folgetag.
- h) Fristen für die Freistellung von Schwangeren ohne Immunität bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Schule bzw. Klasse

## Erkrankungsfall in der Schule

Erkrankung	Dauer der Freistellung
Ringelröteln	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Masern	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken	bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Influenza (Virusgrippe)	bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall (gilt für geimpfte und nicht geimpfte Lehrkräfte)

## Erkrankungsfall in der Klasse der Schwangeren

Erkrankung	Dauer der Freistellung
Mumps	bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Keuchhusten	bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Scharlach	bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Röteln	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis A	bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

## 5. Geburtsanzeige

Nach Geburt des Kindes wird die Geburtsurkunde zusammen mit dem Elternzeitantrag über den Dienstweg beim Staatlichen Schulamt eingereicht.

## 6. Recht auf Stillzeiten

**Info:** [http://www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUrIMV>

- Freistellung während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die Zeit zum Stillen
- zweimal täglich für eine halbe Stunde
- oder einmal täglich für eine Stunde

Stillzeiten zählen nicht zur Dienstzeit, d.h. Möglichkeit zum Stillen muss grundsätzlich eingeräumt werden, z.B. durch Planung von Freistunden in Stundenplan.

## **7. Weitere Hinweise des Schulamtes Fürstfeldbruck zur Teilzeitbeschäftigung**

### **7.1 Periodische Beurteilung / Auswirkung von Elternzeit**

Vor Antritt einer Elternzeit, die länger als ein halbes Jahr beträgt, wird eine Zwischenbeurteilung durch die Schulleitung erstellt.  
Die Lehrkraft soll die Schulleitung ggf. erinnern.

Ein Jahr nach Wiedereinstieg wird die periodische Beurteilung nachgeholt, falls die Lehrkraft zum Zeitpunkt der periodischen Beurteilung in Elternzeit war.  
Die Lehrkraft soll die Schulleitung ggf. erinnern.

### **7.2 Wiederaufnahme des Dienstes**

- a) in Elternzeit jederzeit möglich,  
Minimum 1 Stunde, Maximum 21 Std. (GS) bzw. 20 Std. (MS)
- b) familienpolitische Teilzeit ab 6 Stunden möglich

Einsatz kann nicht an Bedingungen geknüpft werden, wie z. B. Bestehen auf bestimmte Wochentage, Anfangszeiten, Tageszeiten, Einsatz in bestimmten Fächern; ggf. sind Absprachen mit der Schulleitung möglich.

### **7.3 Elternzeit und familienpolitische Beurlaubung**

Die Elternzeit sollte spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit beantragt werden. Wenn sie gleich im Anschluss an den Mutterschutz beginnen soll, muss die Beantragung in der Woche der Geburt des Kindes erfolgen.

Dabei soll angegeben werden für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit beantragt wird.

Die Arbeitszeit während der Elternzeit kann für jedes Schuljahr extra beantragt werden (Termin: Abgabe der Teilzeitanträge im Februar vor Schuljahresbeginn).

Beurlaubung aus familiären Gründen (familienpolitische Beurlaubung) ohne Dienstbezüge ist bis zu einer Höchstdauer von 15 Jahren möglich.

### **7.4 Beihilfe**

Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Beihilfe entsprechend den Beihilfevorschriften des Art. 99 Abs. 1 bzw. 96 Bay BG.

Private Krankenversicherung anpassen bzw. ändern:

80 % Beihilfe für das Kind

70 % Beihilfe für den Beamten in Elternzeit

70 % Beihilfe ab dem zweiten Kind (für nur einen Beamten, wenn beide Elternteile beihilfeberechtigt sind).

Der verbeamteten Lehrkraft werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken-/Pflegeversicherung bis zu monatlich 31,00 Euro erstattet.

### **7.5 Ruhegehalt/Dienstzeiten**

Bitte wenden Sie sich mit Fragen an Ihren Personalsachbearbeiter der Regierung von Oberbayern.

## 7.7 Elterngeld

Antragstellung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales  
(<http://www.zbfs.bayern.de/>)

## 7.8 Kindergeld

Beantragung über das Landesamt für Finanzen

## 8. Literaturhinweise

### Broschüren:

„Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ sind beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestellen:  
<http://www.bmfsfj.de/>

Elternzeit für Beamte und Angestellte sind beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen (Oktober 2015) als download erhältlich:  
Staatsministerium der Finanzen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit,  
Postfach 22 00 03, 80 535 München  
Mail: [info@stmf.bayern.de](mailto:info@stmf.bayern.de), <http://www.stmf.bayern.de/>

Informationen für Familien sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu bestellen:  
Mail: [poststelle@zbfs.bayern.de](mailto:poststelle@zbfs.bayern.de), <http://www.zbfs.bayern.de/>

### Formulare:

Weitere Formulare (Kindergeldantrag, Kindergeld und familienbezogene Leistungen, ...) können heruntergeladen werden unter:  
<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/>

Außerdem finden sich alle Hilfen und Formulare auf der Homepage <http://www.schule-und-recht-bayern.de/> für 12,90 € (BLLV-Mitglieder)

### Internetadressen:

Weitere interessante Internetadressen sind z. B. der Elterngeldrechner:  
<http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/>

oder die Seiten des KM mit den Anträgen zur Elternzeit für Gym, BS:  
<http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-undbeschaefigungsverhaeltnis/formulare.html>

Weitere Anträge befinden sich auf den Seiten der Regierungen.

Außerdem finden Sie auf den Internetseiten der Ministerien auch die zugehörigen Gesetzestexte.